

Neue Hannoversche Unterstützungskasse e.V.

SATZUNG

Stand: April 2022

Gliederung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Organe des Vereins**
- § 5 Mitgliederversammlung**
- § 6 Vorstand**
- § 7 Beirat**
- § 8 Einnahmen des Vereins**
- § 9 Vereinsvermögen**
- § 10 Haftung**
- § 11 Leistungen**
- § 12 Freiwilligkeit der Leistungen**
- § 13 Rechnungslegung**
- § 14 Auflösung des Vereins**
- § 15 Schlussbestimmungen**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Neue Hannoversche Unterstützungskasse e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist eine soziale Einrichtung von Arbeitgebern, die ihre Altersversorgungsmaßnahmen über eine Unterstützungskasse durchführen wollen. Er ist eine überbetriebliche Unterstützungskasse im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), nachfolgend Betriebsrentengesetz genannt.
- (2) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unabänderlich die freiwillige, einmalige, wiederholte oder laufende Unterstützung von Zugehörigen der beigetretenen Arbeitgeber für den Fall des Alters, des Todes sowie der Erwerbsminderung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Unterstützung von Unternehmern, Gesellschaftern und deren Angehörigen ist im Rahmen des § 1 KStDV zulässig.
- (3) Als Zugehörige der beigetretenen Arbeitgeber gelten Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter der beigetretenen Arbeitgeber sowie deren Angehörigen und Hinterbliebene. Als Zugehörige gelten auch Personen, die zum beigetretenen Arbeitgeber in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben. Über die Zugehörigkeit solcher Personen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem betroffenen beigetretenen Arbeitgeber.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung der Unterstützungskasse sind die Organe des Vereins verpflichtet, die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften zu befolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Weitere Mitglieder werden beitretende Arbeitgeber, die juristische oder natürliche Personen sein können, die ihre betriebliche Altersversorgung über den Verein durchführen wollen. Dies sind vor allem Arbeitgeber mit besonderem ökologischem, sozialem oder gemeinnützigem Engagement.
- (2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch einen Antrag in Schrift- oder Textform, über dessen Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch freiwilligen Austritt, der jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorstand in Schrift- oder Textform erklärt wird,

- b. durch Tod des Mitglieds oder Erlöschen der juristischen Person. Erlischt eine juristische Person in Folge eines Umwandlungsvorgangs, so werden die nach dem Umwandelungsgesetz übernehmenden Rechtsträger an ihrer Stelle Mitglieder des Vereins, ohne dass es eines Aufnahmeverfahrens bedarf,
- c. bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines beigetretenen Arbeitgebers oder
- d. durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen oder vertraglichen Pflichten nach vorheriger Mahnung in Schrift- oder Textform nicht nachkommt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie beschließt über
 - a. den Jahresbericht,
 - b. die Rechnungslegung und den Jahresabschluss,
 - c. die Bestellung und Abberufung des Vorstands ,
 - d. die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Entlastung des Beirats,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher in Schrift- oder Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Versammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies aus besonderen Gründen bzw. wegen besonderer Umstände für notwendig hält. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Alle Bestimmungen dieser Satzung bezüglich virtuell durchzuführender Mitgliederversammlungen gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen. An einer virtuellen Mitgliederversammlung können nur Teilnahmeberechtigte teilnehmen, die sich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich angemeldet haben. Die angemeldeten Teilnehmer erhalten spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung die Zugangsdaten für die

virtuelle Versammlung. Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Vor- und Zunamens des Teilnehmenden.

- (4) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können alle Mitglieder bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliedsversammlung in Schrift- oder Textform beim Vorstand stellen. Dies gilt nicht für Anträge auf Beschlussfassung einer Satzungsänderung. Beschlüsse können nur zu Gegenständen gefasst werden, die in der Tagesordnung benannt sind, die den Mitgliedern zugesandt wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
- (6) Der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Im Falle einer virtuellen Konferenz muss die schriftliche Vollmacht zusammen mit der Anmeldung zur Versammlung eingereicht werden, spätestens jedoch eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins sowie über die Abberufung des Vorstands bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die den Inhalt dieser Satzung oder die Verwendung des Vermögens des Vereins betreffen, steht dem Vorstand ein Vetorecht zu. Für virtuelle Mitgliederversammlungen wird der Vorstand ein geeignetes Tool sowohl für geheime als auch für öffentliche Abstimmungen zur Verfügung stellen. Über die Handhabung des Tools sowie die Abstimmungsmodalitäten werden die Teilnehmenden zusammen mit der Übersendung der Einwahldaten gesondert informiert. Das Tool ist so zu wählen, dass Abstimmungsergebnisse, sowohl für öffentliche als auch für geheime Abstimmungen, für den Protokollanten leicht zu erkennen und zu dokumentieren sind.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern in Schrift- oder Textform zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sie sind im Rechtsverkehr mit der Hannoverschen Alterskasse VVaG, der Hannoverschen Pensionskasse VVaG, der Hannoverschen Beihilfekasse e. V., der Hannoverschen

Solidarwerkstatt e. V. und der Hannoversche Kassen Verwaltungs- und Beratungsgesellschaft mbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann weitere Befreiungen der Vorstandsmitglieder von § 181 BGB beschließen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirats besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen. Besondere Vertreter vertreten den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

- (2) Der Vorstand wird auf Vorschlag des Aufsichtsrates der Hannoverschen Alterskasse VVaG von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall, dass mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Handlungsfähigkeit des Vereins im Sinne des Absatzes 1 gefährdet wäre, bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied benannt ist.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Haushaltsplanung,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand kann Mitarbeiter gegen Entgelt einstellen. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die im Rahmen ihres Anstellungsvertrages festgesetzt wird.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussvorschlag zustimmen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 7 Beirat

- (1) Jeder beigetretene Arbeitgeber soll aus den Reihen der begünstigten Arbeitnehmer einen von diesen auf unbestimmte Zeit gewählten Vertreter in den Beirat entsenden.
- (2) Der Beirat hat entsprechend § 3 Zif. 2 KStDV die Aufgabe und die Befugnis, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem Verein zufließen und bei der Gewährung von Leistungen im Einzelfall beratend mitzuwirken. Er ist insbesondere anzuhören, wenn der Leistungsplan für Anwärter und Leistungsempfänger des beigetretenen Arbeitgebers geändert wird. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie gestalten ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen.
- (3) Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

- (4) Für die Dauer von 3 Jahren wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser vertritt den Beirat gegenüber dem Verein. Der Beirat tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden. Der Beirat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu der Versammlung mit einer Frist von 14 Tagen in Schrift- oder Textform unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen wurde. Die Versammlung kann auch online im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen, wenn den Beiratsmitgliedern dies in der Einladung angekündigt wird.
- (5) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Einnahmen des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
- a. freiwilligen Zuwendungen der beigetretenen Arbeitgeber,
 - b. den Erträgen des Vereinsvermögens,
 - c. den Versicherungsleistungen aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen und
 - d. Verwaltungsgebühren.

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

- (2) Der Vorstand entscheidet über die Kapitalanlage des Vereinsvermögens nach ordnungsgemäßem Ermessen.
- (3) Zur Deckung der Kosten kann der Verein von den beigetretenen Arbeitgebern Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe und Verteilung der Verwaltungsgebühren werden durch Beschluss des Vorstands festgelegt.
- (4) Leistungsanwärter und –empfänger werden nicht zu laufenden Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen verpflichtet.
- (5) Die beigetretenen Arbeitgeber können vom Verein Zuwendungen nur zurückfordern, wenn diese infolge eines Irrtums im laufenden Geschäftsjahr des Vereins geleistet worden sind.

§ 9 Vereinsvermögen

- (1) Das gesamte Vereinsvermögen setzt sich aus den einzelnen Teilvermögen der beigetretenen Arbeitgeber zusammen. Das Teilvermögen jedes beigetretenen Arbeitgebers setzt sich zusammen aus dessen Zuwendungen, zuzüglich der daraus erzielten Vermögenserträge, abzüglich der bereits erbrachten Leistungen an die Leistungsempfänger dieses beigetretenen Arbeitgebers. Die Teilvermögen jedes beigetretenen Arbeitgebers werden gesondert geführt und den betreffenden beigetretenen Arbeitgebern zugeordnet.

- (2) Die Erträge aus dem Kassenvermögen sowie die sonstigen Einnahmen und Ausgaben werden möglichst verursachungsgerecht oder, falls das nicht möglich ist, im Verhältnis der Vermögensteile der beigetretenen Arbeitgeber verteilt.
- (3) Zur Finanzierung der im Leistungsplan vorgesehenen Leistungen ist der Verein gehalten, Rückdeckungsversicherungen bei der Hannoverschen Alterskasse VVaG abzuschließen und die Zuwendungen des beigetretenen Arbeitgebers als Prämien für Rückdeckungsversicherungen auf das Leben des Leistungsanwärters oder –empfängers zu verwenden.
- (4) Die erbrachten Zuwendungen sowie die Rechte aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen dürfen nicht zugunsten des jeweiligen beigetretenen Arbeitgebers beliehen, verpfändet oder abgetreten werden.
- (5) Das Vereinsvermögen darf auf Dauer, also auch bei Beendigung des Vereins, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Zweckbindung gilt in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3c in Verbindung mit § 6 Abs. 6 KStG nicht für einen Teil des Kassenvermögens, der das um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen nach § 4d EStG übersteigt.
- (6) Der Erfüllung des Vereinszweckes steht es gleich, wenn der Verein das Teilvermögen für einen beigetretenen Arbeitgeber unter Wahrung der steuerrechtlichen Vorschriften auf einen anderen Versorgungsträger überträgt.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber jedem beigetretenen Arbeitgeber ist auf dessen Teilvermögen beschränkt. Die Haftung der beigetretenen Arbeitgeber gegenseitig ist ausgeschlossen. Ansonsten haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

§ 11 Leistungen

- (1) Für jeden beigetretenen Arbeitgeber ist ein Leistungsplan erforderlich, in dem die Versorgungsleistungen an seine Leistungsempfänger festgelegt sind. Die Leistungspläne können nur mit Zustimmung des Vorstands des Vereins aufgestellt oder verändert werden.
- (2) Die beigetretenen Arbeitgeber bestimmen ihre Leistungsempfänger und melden diese beim Verein an. Die Mehrzahl der Personen, denen Leistungen des Vereins zugutekommen sollen, darf sich nicht aus Unternehmern oder Gesellschaftern und deren Angehörigen zusammensetzen. Die Versorgungsleistungen dürfen die in § 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 KStDV festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten.
- (3) Der Verein erbringt die Versorgungsleistung an Leistungsempfänger eines jeden beigetretenen Arbeitgebers nur soweit und solange, wie diese aus dem auf diesen beigetretenen Arbeitgeber entfallenden Teil des gesamten Vereinsvermögens zu finanzieren sind.

- (4) Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsempfängern nicht beliehen, verpfändet oder abgetreten werden.

§ 12 Freiwilligkeit der Leistungen

Der Verein gewährt keinen Rechtsanspruch an die Leistungsempfänger und deren Angehörige. Ein Rechtsanspruch entsteht auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen. Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass der Leistungsempfänger mit dem Ausschluss jedes Rechtsanspruches einverstanden ist.

§ 13 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nach den für Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen und gemeinsam mit dem Prüfungsbericht in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist der übereinstimmende Beschluss von Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung notwendig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Durchführung der Liquidation anderen Personen zu übertragen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen – soweit es nicht der steuerlichen Zweckbindung unterliegt – gemäß § 2 dieser Satzung nach einem vom Liquidator aufzustellenden Plan zu verteilen. Der Verteilung des Vereinsvermögens in diesem Sinne steht es gleich, wenn der Verein unter Wahrung steuerrechtlicher Bestimmungen in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung bzw. in eine Pensionskasse überführt oder zugunsten der Begünstigten ein Direktversicherungsvertrag abgeschlossen wird.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das den Liquidationsplan übersteigende Vermögen an die GLS Treuhand e.V., Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke von Mitgliedereinrichtungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des übersteigenden Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der

unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem erstrebten Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, sofern gesetzliche Änderungen eintreten, die eine Satzungsänderung zur weiteren Verfolgung der Vereinszwecke erforderlich machen.
- (3) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Änderungsregister

Am 12.08.2019 beim Vereinsregister Hannover unter der Nummer des Vereins: VR 203185 als Verein eingetragen.

§ 6 (1) geändert durch die Mitgliederversammlung vom 11.03.2020.

§ 7 (4) geändert durch die Mitgliederversammlung vom 11.03.2021; (Ergänzung von Satz 5).

§§ 5 (3), (6) und (7) und 6 (2) geändert durch die Mitgliederversammlung vom 17.03.2022.